

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die Technicum Mitte GmbH.

### 2 Erlaubnis

Technicum ist Inhaber der Erlaubnis gemäß § 1 AÜG der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen. Diese wurde am 16.01.1998 unbefristet verlängert. Der Entleiher wird unverzüglich über den Wegfall der Erlaubnis informiert.

### 3 Einsatz

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer beträgt 35 Stunden. Hinsichtlich der Arbeitszeit und Pauseneinteilung haben die Leiharbeitnehmer die geltende Regelung des Entleihbetriebes einzuhalten. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist der Entleiher verantwortlich.

### 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Technicum versichert, ein Beschwerdesystem im Unternehmen installiert zu haben. Die Leiharbeitnehmer wurden gemäß § 12 AGG geschult, Gleichstellungsbeauftragte wurden benannt. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher gemäß § 6 Abs. 2 AGG geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Leiharbeitnehmer vor Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

### 5 Stellung der Mitarbeiter

Die Leiharbeitnehmer unterliegen beim Einsatz im Entleihbetrieb lediglich den Anweisungen des Entleihers im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen. Technicum verbleibt das allgemeine Direktionsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern, insbesondere können Änderungen der Einsatzdauer, Arbeitszeit und der Art der Tätigkeit nur zwischen Technicum und dem Entleiher vereinbart werden. Technicum ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch andere gleichwertig qualifizierte zu ersetzen.

### 6 Pflichten des Kunden

Der Entleiher verpflichtet sich, die Leiharbeitnehmer in seinen Betrieb zu integrieren und in der vereinbarten Tätigkeit entsprechend der angeforderten Qualifikationen und der besonderen Merkmale der Tätigkeit einzusetzen. Ein Einsatz des Leiharbeitnehmers in einer anderen als der vereinbarten Tätigkeit ist nur mit Zustimmung von Technicum möglich. Ein Arbeitsplatzwechsel auf Anordnung des Entleihers ist Technicum unverzüglich mitzuteilen. Für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen laut ArbSchG, Betr.SichV und Gefahrstoffverordnung ist der Entleiher verantwortlich. Der Entleiher ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder nach Beendigung des Auftrages von dem Leiharbeitnehmer vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen und ihm auszuhändigen. Diese Stundennachweise sind Grundlage der Rechnungsstellung. Der Entleiher hat den überlassenen Mitarbeiter auf spezifische Gefahren des Arbeitsplatzes sowie auf die notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen hinzuweisen. Der Entleiher verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass am vorgesehenen Tätigkeitsort Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe auch den Leiharbeitnehmern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Der Entleiher gestattet Technicum nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, damit Technicum sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen überzeugen kann.

### 7 Haftung

Technicum haftet gegenüber dem Entleiher nur, wenn bei der Auswahl der überlassenen Mitarbeiter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Im Übrigen werden Garantie und Haftung ausgeschlossen, insbesondere haftet Technicum nicht für das Handeln, das Verhalten und die Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer. Technicum übernimmt auch gegenüber dritten Personen keine Garantie oder Haftung, die im Zusammenhang mit der Ausführung oder der Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstanden sind.

### 8 Geheimhaltungspflichten

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten, insbesondere den Inhalt dieses Vertrages.

### 9 Meldepflicht bei Unfällen

Bei Arbeitsunfällen ist der Entleiher verpflichtet, Technicum unverzüglich zu verständigen, damit die Unfallmeldung gem. § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

### 10 Leistungshindernisse

Wird der Betrieb des Entleihers legal bestreikt, stellt Technicum keine Leiharbeitnehmer zur Verfügung.

### 11 Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt und sind, da es sich um Lohnkosten handelt, sofort nach Erhalt rein netto Kasse zu begleichen. Der Verleiher ist berechtigt, vom Ersten des der Rechnungserteilung folgenden Monats an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 13 % p. a. zu verlangen. Weitergehende Ansprüche gemäß § 286 BGB bleiben unberührt.

### 12 Kündigung

Der Entleiher hat das Recht den Vertrag mit Technicum wie folgt zu kündigen:

- Innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen und
- Nach diesem Zeitraum mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligem Wochenende.

### 13 Rücktritt

Technicum ist zum Rücktritt berechtigt, wenn Abwerbungen oder Abwerbungsversuche unternommen werden.

### 14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verleiher.

### 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Technicum Mitte GmbH. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts

### 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**Die in diesen Geschäftsbedingungen verwandten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.**